

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr

§ 1 Vertragsschluss

1. Angebote der Steger Touristik sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, soweit im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart worden ist, Der Besteller kann seinen Auftrag bzw. seines verbindlichen Angebots in Schriftform, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch Steger Touristik zustande, es sei denn, die Parteien hätten etwas Abweichendes vereinbart. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Auftrag des Bestellers ab, so wird das Mietverhältnis auf der Grundlage der Auftragsbestätigung der Steger Touristik begründet, wenn der Besteller binnen 7 Tagen nach Zugang die Annahme der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich oder in elektronischer Form erklärt.

§ 2 Leistungsinhalt und Leistungsänderungen

1. Die Leistungen der Steger Touristik richten sich grundsätzlich nach dem Mietvertrag. Sie liegen mangels einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall in der Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs der vereinbarten Art einschl. Fahrer, sowie in der Durchführung der vereinbarten Beförderung.
2. Steger Touristik ist nach Zustandekommen des Mietvertrages berechtigt, Änderungen des Leistungsinhaltes vorzunehmen, wenn die Umstände, die eine entsprechende Leistungsänderung erforderlich machen, außerhalb der Verantwortungs- und Risikosphäre des Busunternehmens liegen oder wenn sie nur unerheblich und dem Auftraggeber zumutbar sind. Etwaige Leistungsänderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung durch Steger Touristik mitzuteilen.
3. Das Busunternehmen schuldet mangels einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall nicht die Erfüllung eines bestimmten Fahrtzwecks und/oder Fahrtablaufs, die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen, die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen, die Beaufsichtigung von Sachen, die der Auftraggeber oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum zurücklässt oder zurückgelassen hat und die Information des Auftraggebers und der Fahrgäste über die jeweils geltenden Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der aus diesen Regelungen sich ergebenden Verpflichtungen.
4. Gepäck des Bestellers und/oder seiner Fahrgäste wird im sozial üblichen Umfang mit befördert. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefahrträchtige Sachen, Sachgesamtheiten und Stoffe jeglicher Art, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, stark geruchsbelästigende und/oder ätzende Stoffe sowie unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

§ 3 Mietpreise, Preiserhöhungen, Fälligkeit

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung anfallenden Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) werden gesondert berechnet, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
3. Mehrkosten, die aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet.
4. Die Geltendmachung von Kosten, die dem Busunternehmer aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
5. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.
6. Liegen vier Monate zwischen Vertragsschluss und Beförderungsleistung, kann Steger Touristik Preiserhöhungen bis 10 % des vereinbarten Mietpreises verlangen, wenn erst nach Vertragsschluss eine Erhöhung von Beförderungskosten (Kraftstoffkosten und Personalkosten) eintritt, die bei Vertragsschluss nicht einkalkuliert werden konnte. Solche Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sich die Kostenerhöhung anteilig auf den Mietpreis auswirkt. Eine demnach zulässige Preiserhöhung hat das Busunternehmen dem Besteller gegenüber unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu erklären und nachzuweisen. Übersteigt die Preiserhöhung 3 % des vereinbarten Mietpreises, ist der Besteller berechtigt, unentgeltlich gegenüber dem Busunternehmen vom Verträge schriftlich zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung zu erfolgen.

§ 4 Rücktritt und Kündigung

1. Tritt der Besteller vor Fahrtantritt vom Verträge zurück, steht Steger Touristik anstatt des Anspruchs auf den vereinbarten Mietpreis ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu, es sei denn, es hat den Rücktritt zu vertreten.
2. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug der seitens Steger Touristik ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielte Erlöse. Alternativ ist Steger Touristik berechtigt, einen pauschalierten Entschädigungsanspruch bei einem Rücktritt

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| bis zu 30 Tagen | vor Fahrtantritt in Höhe von 25 % |
| von 29 - 20 Tagen | vor Fahrtantritt in Höhe von 35 % |
| von 19 - 15 Tagen | vor Fahrtantritt in Höhe von 50 % |
| von 14 - 7 Tagen | vor Fahrtantritt in Höhe von 70 % |
| ab 6 Tagen | vor Fahrtantritt in Höhe von 80 % |

des vereinbarten Mietpreises zu beanspruchen, soweit der Besteller nicht nachweist, dass Steger Touristik kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ist der Rücktritt des Bestellers auf Leistungsänderungen des Busunternehmens zurückzuführen, die erheblich und dem Besteller unzumutbar sind, entfällt ein Entschädigungsanspruch. Nach Fahrtantritt ist der Besteller berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen notwendig werden. Steger Touristik ist ggf. verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers ihn und Bestellers seine Fahrgäste zurückzubefördern. Ein Rückbeförderungsanspruch besteht nur im Hinblick auf das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel. Im Falle höherer Gewalt trägt der Besteller etwaige durch den vorzeitigen Rücktransport bedingte Mehrkosten.

§ 5 Haftung der Steger Touristik

1. Steger Touristik haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Steger Touristik haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorher-sehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.
4. Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüchen wegen Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis, bei Sachschäden jedoch nicht weniger als 1000 €.
5. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden jeder beförderten Person 1.000,00 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
6. Die in Absatz 1 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, soweit der eingetretene Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.

§ 6 Haftung des Bestellers

1. Der Besteller haftet gegenüber dem Busunternehmen für durch ihn oder seine Fahrgäste oder durch seine sonstigen Begleitpersonen mitgeführte Sachen und Sachgesamtheiten verursachte Schäden jeglicher Art, es sei denn, der Schadenseintritt ist weder durch ihn noch durch seine Fahrgäste oder sonstigen Begleitpersonen zu vertreten.
2. Dem Besteller obliegt insbesondere in haftungsrelevanter Weise die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Er hat durch gebotene Maßnahmen ggf. dafür Sorge zu tragen, dass den Anweisungen des Bordpersonals unverzüglich Folge zu leisten ist. Der Besteller hat sich etwaiges pflichtwidriges Verhalten seiner Fahrgäste und sonstiger von ihm geduldeter Begleitpersonen zurechnen zu lassen. Er haftet für durch seine Fahrgäste, seine sonstigen Begleitpersonen und durch von ihm während der Leistungserbringung im Mietbus geduldete Dritte verursachte Schäden am Fahrzeug oder an anderen Sachen des Busunternehmens, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher und/oder gesetzlicher Pflichten ursächlich oder mitursächlich geworden ist und er nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste oder sonstigen Begleitpersonen den Schaden zu vertreten haben.

§ 7 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Der Besteller haftet auch für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen des Busunternehmens, es sei denn, weder der Besteller noch seine Fahrgäste haben den Schaden zu vertreten. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
2. Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
3. Für von Absatz 1 nicht erfasste Schäden jeglicher Art, die durch den Besteller oder seine Fahrgäste verursacht werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Bus-unternehmen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriff-ansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
4. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an Steger Touristik zu richten. 5. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der Steger Touristik.
2. Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Steger Touristik.
3. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von Steger Touristik
4. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 9 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.